

Stand: 16.05.2023

Schulordnung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich ist ein Ort, an dem viele verschiedene Menschen zusammenkommen und miteinander auskommen müssen, auch um Lernerfolge erzielen zu können. Für das Gelingen dieses Miteinanders an unserer Schule sind Regeln und fairer sowie rücksichtsvoller Umgang unerlässlich. Jede einzelne Person hat Rechte sowie Pflichten und trägt Verantwortung für ihr Handeln. Bei Verletzung der Regeln dieser Schulordnung drohen entsprechende Maßnahmen.

Diese Schulordnung ist nie wirklich endgültig, vielmehr soll sie in regelmäßigen Abständen überdacht und auf ihre Aktualität und Effizienz hin überprüft werden, um sie fortwährend zu optimieren.

A Unterricht und verbindliche Veranstaltungen		Seite
A1.	Schul- und Unterrichtszeiten	2
A2.	Teilnahme am Unterricht und Schulveranstaltungen	2
A3.	Beurlaubungen	3
A4.	Anmeldungen zum und Abmeldungen vom Unterricht	4
A5.	Schulabmeldung	4
B. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände		
B1.	Zugang zum Schulgelände	4
B2.	Zugang zum Schulgebäude	5
B3.	Unterrichtsbeginn	5
B4.	Große Pausen	5
B5.	Freistunden/Mittagspause	5
B6.	Unterrichtsräume	5
B7.	Fachräume	6
B8.	Sauberkeit und Ordnungsdienst	6
B9.	Umgang mit dem Schuleigentum/Beschädigungen	6
B10.	Fundsachen	7
B11.	Gefahr und Alarm	7
B12.	Unterrichtsfremde Gegenstände	7
B13.	Rauchen/Alkohol und andere Drogen	8
B14.	Gefährdendes Verhalten	8
B15.	Schulfremde Personen	8
B16.	Kleiderordnung	8
C. Verschiedenes		
C1.	SV	8
C2.	Schulpaten	10
C3.	Eltern	10
C4.	Sekretariat und Hausmeister	11
C6.	Nachmittägliche AG-Angebote, Hausaufgabenbetreuung	11
D.	Konflikte und Verstöße gegen die Schulordnung	11

A Unterricht und verbindliche Veranstaltungen

A1. Schul- und Unterrichtszeiten

Öffnungszeiten (Gelände und Gebäude)	Unterrichtszeiten
<ul style="list-style-type: none">• 7.30 - 16.00 Uhr• abweichende Zeiten (z.B. in den Ferien) sind der Homepage zu entnehmen	<ol style="list-style-type: none">1. Stunde: 08.10 – 08.55 Uhr2. Stunde: 08.55 – 09.40 Uhr3. Stunde: 10.00 – 10.45 Uhr4. Stunde: 10.45 – 11:30 Uhr5. Stunde: 11.45 – 12:30 Uhr6. Stunde: 12.30 – 13.15 Uhr7. Stunde: 13.50 – 14.35 Uhr8. Stunde: 14.35 – 15.20 Uhr Mittwoch 9. + 10. Stunde: 15.30 – 17.00 Uhr (Schulband)

A2. Teilnahme am Unterricht und Schulveranstaltungen

Alle Schüler:innen sind verpflichtet, am Unterricht und allen anderen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die verlangten Materialien mitzubringen und bereit zu halten. Als verbindliche Veranstaltungen gelten insbesondere: Projektstage, Tage der offenen Tür, Vorträge, Wander- und Studienfahrten und Klassenausflüge, sowie gewählte freiwillige Unterrichtsveranstaltungen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften und Lernschwerpunkte.

Damit ein erfolgreiches gemeinsames Lernen und Arbeiten stattfinden kann, müssen alle pünktlich zum Beginn des Unterrichts im Klassen- oder Fachraum sein.

2.1. Vertretungsplan

Über Abweichungen vom regulären Stundenplan (Raum-/Stunden-Änderungen/Ausfälle etc.) informiert der aktuelle Vertretungsplan und Tagedeckungsplan. Alle Schüler:innen bzw. Lehrer:innen informieren sich hier täglich, und zwar vor und nach dem Unterricht, über eventuelle Änderungen. Zum Vertretungsunterricht sind, wenn nichts anderes mitgeteilt wird, die Materialien des zu vertretenden Faches mitzubringen.

2.2. Verspätungen

Fehlende und verspätete Schüler:innen werden im digitalen Klassenbuch vermerkt. Jedes Zuspätkommen muss begründet werden. Häufiges Zuspätkommen wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und es werden geeignete pädagogische Maßnahmen ergriffen (z.B. Nacharbeiten der versäumten Zeit, Berücksichtigung bei der Note im Arbeitsverhalten, ...).

Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse/dem Kurs sein, muss eine von der Klasse oder dem Kurs beauftragte Person (in der Regel der/die Klassensprecher/in) das Sekretariat informieren.

2.3. Entschuldigungen und Nacharbeiten

Versäumt ein:e Schüler:in eine verpflichtende Unterrichtsveranstaltung, müssen die Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Versäumnistag der Schule (Klassenlehrkraft) den Grund des Fernbleibens mitteilen. Im Sekretariat werden telefonische Krankmeldungen entgegengenommen, dies sind aber keine Entschuldigungen. Die Fehlzeit ist im digitalen Klassenbuch zu vermerken.

Entschuldigungen für den gesamten Zeitraum werden innerhalb der ersten drei Tage nach Rückkehr unaufgefordert der Klassenlehrkraft übergeben. Im Falle von klassenübergreifenden Kursen lassen die Schüler:innen die Entschuldigung von den betroffenen Fachlehrkräften abzeichnen und geben sie bei den Klassenlehrkräften ab.

In begründeten Fällen können Klassenkonferenzen Schüler:innen bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten, weitere Fehlzeiten durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen.

Schüler:innen haben im Sportunterricht Anwesenheitspflicht, auch wenn sie nicht aktiv teilnehmen. Bei passiver Teilnahme sollen die Schüler:innen ihre Sport- bzw. Hallenschuhe mitnehmen. Bei einer längerfristigen Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Übersteigt die Dauer der Fehlzeit sechs Wochen, so kann die Schulleitung eine weiterhin andauernde Befreiung aussprechen oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

Generell gilt, dass sich Schüler:innen, die abwesend waren, bei ihren Mitschüler:innen über die Unterrichtsinhalte informieren und das Versäumte nacharbeiten. Die im Unterricht ausgeteilten Materialien werden in den Hängeregistern im Klassenraum (weiße Box) gesammelt.

2.4. Entlassung aus dem Unterricht

Schüler:innen, die sich krank fühlen und nach Hause gehen wollen, melden sich bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft ab und verständigen die Erziehungsberechtigten mit dem eigenen Mobiltelefon bzw. über das Sekretariat. Es wird eine Krankmeldung (Formblatt) mitgegeben, die nach dem Ende der Krankheit wieder der Klassenlehrkraft abzugeben ist. Im Fall von Verletzungen wird gegebenenfalls der Schul-sanitätsdienst gerufen.

Wird ein/e einzelne/r Schüler:in im Laufe des Unterrichts aus zwingenden Gründen entlassen, so ist der Grund des Versäumnisses durch die Erziehungsberechtigten der Schule nachträglich schriftlich zu bestätigen.

A3. Beurlaubungen

Die Klassenlehrkraft kann eine:n Schüler:in auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten für die Dauer von höchstens 2 Tagen beurlauben. Die Urlaubsanträge sind zu begründen.

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schüler:innen auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung

für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen. [Auszug aus dem Schulgesetz (VOGSV, Paragraph 3)]

Die geplante Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten ist der Klassenlehrkraft unmittelbar nach Bekanntwerden der Daten schriftlich mitzuteilen.

A4. Anmeldungen zum und Abmeldungen vom Unterricht

Anmeldungen zum freiwillig gewählten Unterricht (freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltung) können in den ersten Wochen eines Schulhalbjahres erfolgen. Abmeldungen vom freiwillig gewählten Unterricht können nur am Ende eines Schulhalbjahres nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Abmeldung von der Hausaufgabenbetreuung kann jederzeit erfolgen, sofern eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt.

Religion bzw. Ethik sind obligatorische Schulfächer. Ethik wird als verbindliches Alternativfach für Religion angeboten. Der Wechsel zwischen den Fächern Religion und Ethik einer Schülerin/eines Schülers bedarf der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler:in (vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen). Der Wechsel ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr möglich.

A5. Schulabmeldung

Wer sich von der Dietrich-Bonhoeffer-Schule abmelden muss bzw. will, muss ein Formular ausfüllen, das im Sekretariat erhältlich ist. Ausgeliehenes Schuleigentum und Bücher müssen zurückgegeben werden. Verlorenes oder stark beschädigtes Schuleigentum, muss ersetzt werden. Busfahrkarten müssen am Tag der Abmeldung abgegeben werden.

B Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

B1. Zugang zum Schulgelände

Das Schulgelände darf nur durch die bekannten Zugänge betreten werden. Das Überklettern des Zaunes bzw. der Tore ist verboten.

Rad- und Rollerfahrer:innen (auch E-Scooter etc.) schieben ihr Fahrzeug zu den Fahrradständern. Die Räder und Roller sollen nur dort abgestellt werden. Das Fahren auf dem Schulhof ist verboten.

Das Schulgelände darf nicht von Schüler/innen mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

B2. Zugang zum Schulgebäude

Die Türen zum Schulgelände und Schulgebäude werden um 7.30 Uhr für Schüler/innen geöffnet und in der Regel um 16:00 Uhr wieder geschlossen.

In den Ferien ist das Schulgebäude in der Regel geschlossen. Eingeschränkte Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Schule bekannt gegeben.

B3. Unterrichtsbeginn

Beim Gong um 08.05 Uhr begeben sich alle Schüler:innen zu ihren Unterrichtsräumen, sodass der Unterricht pünktlich um 08:10 Uhr beginnen kann.

B4. Große Pausen

Während der großen Pausen begeben sich alle Schüler/innen unaufgefordert auf den Hof oder in die Pausenhalle. Der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern ist nicht erlaubt (außer Schulsanitätsdienst). Die Schulsachen können bei Pausenbeginn nicht vor dem nächsten Klassenraum abgelegt werden. Sie werden mit auf den Hof oder in die Pausenhalle genommen. Am Pausenende sind die Unterrichtsräume ohne Rennen und Lärmen aufzusuchen. Die Unterrichtsräume werden während der großen Pausen abgeschlossen.

Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Auf den Tischtennisplatten können auch Tennisbälle und andere Bälle verwendet werden.

Bei schlechtem Wetter ist das Verlassen der befestigten Flächen und Wege nicht erlaubt.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht erlaubt.

B5. Freistunden/Mittagspause

Während der Mittagspause ist der Aufenthalt nur in der Cafeteria, auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle erlaubt. Gänge und Treppenhäuser in den Schulgebäuden sind keine Aufenthaltsorte.

Die Schulranzen können am Anfang der Mittagspause nicht vor den Klassenzimmern abgestellt werden, sie werden mit auf das Schulgelände oder in die Pausenhalle genommen.

Das Einnehmen von Mittagsgerichten ist nur in den dafür vorgesehen Bereichen erlaubt.

Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schüler:innen der Klassen 5-7 nicht erlaubt.

Unberechtigtes Verlassen des Schulgrundstückes wird missbilligt.

B6. Unterrichtsräume

Unterrichtsräume werden spätestens bei Unterrichtsbeginn von dem/der jeweiligen Fachlehrer:in aufgeschlossen und nach Unterrichtsende abgeschlossen. In den Pausen werden sie abgeschlossen, um das Eigentum der Schüler/innen zu sichern. Das Abschließen geschieht durch die jeweilige Fachlehrkraft, die den Raum zuletzt verlässt. Beim Wechsel der Unterrichtsräume nehmen die Schüler/innen ihre persönlichen Dinge mit und beaufsichtigen diese.

Räumlichkeiten der Schule können nach Absprache mit der Schulleitung von den

Mitgliedern der Schulgemeinde für nichtunterrichtliche Zwecke genutzt werden. Bei Veranstaltungen, die von Schüler/innen organisiert werden, muss die Aufsicht geregelt sein. Alle Räumlichkeiten müssen nach Beendigung der Veranstaltung in ordentlichem Zustand übergeben werden.

Werden Schulräume außerhalb der Unterrichtszeiten für Schulveranstaltungen benötigt, ist eine rechtzeitige Anmeldung und die Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich.

B7. Fachräume

Fachräume und der gesamte naturwissenschaftliche Trakt dürfen nur im Beisein der Fachlehrkraft betreten werden. Einmal im Halbjahr werden die Schülerinnen und Schüler über die geltenden Verhaltensregeln in den Fachräumen unterrichtet. Dies wird schriftlich im digitalen Klassenbuch vermerkt.

Zu den Sammlungsräumen haben nur Lehrer:innen oder beauftragte Schüler:innen Zutritt. Die Räume sind stets verschlossen zu halten.

B8. Sauberkeit und Ordnungsdienst

Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben ein Recht auf einen Aufenthalt in sauberen Gebäuden, Räumen und Anlagen, sind aber auch mitverantwortlich für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes. Deshalb verpflichten sich alle Mitglieder der Schule, unnötigen Müll oder Dreck zu vermeiden, um zu einer guten Arbeitsatmosphäre beizutragen. Die Klassenlehrkräfte bzw. die Fachlehrkräfte sowie die Schüler:innen sind für den Zustand der jeweiligen Unterrichtsräume verantwortlich. Jede Klasse ist für einen besenreinen Raum nach Ende des Unterrichts verantwortlich. Jeder Unterrichtsraum wird mit Schippe, Besen und Abfallbehälter (mit der jeweiligen Raumnummer gekennzeichnet) ausgestattet und von den Klassen wird in Absprache mit der Klassenleitung ein Tafel- und Ordnungsdienst eingeteilt.

Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum hat die jeweilige Lerngruppe darauf zu achten, dass alle Stühle hochgestellt werden, alle Fenster geschlossen werden, der Klassenraum sauber, der Sonnenschutz hochgezogen und das Licht ausgeschaltet ist. In allen Klassen und Fachräumen befindet sich ein Belegungsplan im Raumordner.

Die digitalen Tafeln werden ausschließlich mit White-Board-Markern beschriftet und mit Mikrofasertüchern gereinigt. Unterhalb und im Schwenkbereich der Tafeln dürfen sich keine blockierenden Gegenstände befinden.

Die Klassen werden in regelmäßigem Wechsel zum Hofdienst eingeteilt. Der Hofdienst hat eine Woche lang die Aufgabe, in den Pausen und in Absprache mit dem Hausmeister Müll vom Außengelände der Schule einzusammeln. Der Ordnungsdienst wird in den Klassen ausgehängt und ist dem Tagestext unter dem Vertretungsplan zu entnehmen.

B9. Umgang mit dem Schuleigentum/Beschädigungen

Die Einrichtungen der Schule und die Lehr- und Lernmittel sind ordentlich zu behandeln. Bücher müssen grundsätzlich umgehend eingebunden werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Zerstört, beschädigt oder verliert ein/e Schüler:in Schuleigentum, so haften die

Erziehungsberechtigten für den Schaden. Alle Schäden sind sofort der Klassenlehrkraft, dem/der Sammlungsleiter:in oder dem Hausmeister zu melden. Beschädigungen, Beschmierungen und Verunreinigungen des Schulgebäudes, des Mobiliars oder der Einrichtung müssen sofort gemeldet werden. Das Sitzen auf den Fensterbänken, Heizungen, Sideboards, Waschbecken etc. ist nicht gestattet.

B10. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Fundsachen werden in einem Schaukasten in der Pausenhalle aufgehoben und können daraus von ihren Besitzern entnommen werden. Die Gegenstände werden in der Regel bis zum Schuljahresende aufbewahrt. Gefundene Wertsachen sollen im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände (Fahrrad, Mobiltelefon, Schmuck, etc.), die Schüler:innen aus irgendwelchen Gründen (Diebstahl etc.) verloren gegangen sind. Auf den sicherheitsbewussten Umgang mit Wertsachen ist insbesondere in den Umkleieräumen im Sport und bei den Fahrradständern auf dem Schulhof zu achten.

B11. Gefahr und Alarm

Wenn der Feueralarm ertönt, verlassen die Schüler:innen unter Führung einer Lehrkraft das Schulgebäude auf den festgelegten Fluchtwegen, um zu den Sammelplätzen zu gelangen. Türen und Fenster der Klassenräume sind beim Verlassen zu schließen. Das richtige Handeln in Bedrohungssituationen regelt der Alarm- und Krisenplan (siehe Raumordner, Meldezettel, ...).

B12. Unterrichtsfremde Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen und sonstigen den Schul- und Unterrichtsfrieden störenden Gegenständen (Waffen, Feuerzeuge, Knallkörper, waffenähnliche Gegenstände, etc.) ist strengstens untersagt. Solche Gegenstände werden sichergestellt und ggf. wieder an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Alle anderen unterrichtsfremden Gegenstände müssen während des Unterrichts in der Schultasche bleiben.

Essen, Trinken und Kaugummikauen ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.

Die Benutzung von Inlinern, Skateboards, Rollern u. ä. ist auf dem Schulgelände verboten.

Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern, Smartwatches, Kopfhörern u. ä. ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:15 Uhr sowie in der Zeit von 13:50 Uhr – 15:20 Uhr nicht erlaubt. Während der Schulzeit müssen Handys abgeschaltet sein und sich in der Schultasche befinden.

Der Gebrauch von Kameras, Mobiltelefonen u. ä. für Foto-, Film- und Tonaufnahmen jedweder Art ist außerhalb des Unterrichts ohne Genehmigung der Schulleitung verboten.

B13. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Das Mitführen und/oder das Konsumieren illegaler Drogen sowie Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten o.Ä. ist auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt. Darüber hinaus ist der Konsum von sog. Energy-Drinks auf dem Schulgelände verboten.

B14. Gefährdendes Verhalten

Spiele und alle anderen Handlungen, mit denen man sich selbst oder andere gefährdet, sind verboten. Dazu gehören Ballspielen und Rennen im Gebäude, Werfen mit Gegenständen (auch Schneebällen), Benutzung von Wasserpistolen u. Ä., Rutschen auf dem Treppengeländer, Klettereien usw.

Das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art, insbesondere aus den Fenstern der Klassenräume, ist wegen Gefährdung von Personen und Verschmutzung des Geländes um die Schule verboten.

Gewaltvolle Auseinandersetzungen (schlagen, treten, kratzen, beißen, schubsen, beleidigen...) werden an unserer Schule nicht geduldet und mit angemessenen Maßnahmen geregelt.

B15. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen (auch Erziehungsberechtigte) müssen sich im Sekretariat anmelden. Ansonsten ist ihnen der Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt. Eine Ausnahme bilden spezielle schulische Veranstaltungen. Die Mitglieder der Schulgemeinde achten darauf, dass sich keine schulfremden Personen unerlaubt auf dem Schulgelände aufhalten und informieren gegebenenfalls die Schulleitung.

B16. Kleiderordnung

Gepflegte, dem Lernort Schule angemessene Kleidung, ist im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags, erwünscht.

Das Tragen von mit rassistischen oder anderen verunglimpfenden Symbolen versehenen Kleidungsstücken ist verboten.

C Verschiedenes

C1. Schülervertretung (SV)

Die SV vertritt die Interessen von Schüler:innen gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinde und den Schulaufsichtsbehörden. In Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrkräften werden Wahlen zur Schülervertretung organisiert und durchgeführt.

C1.1. Klassensprecher:innen

1.1.1. Wahl

Innerhalb der ersten drei Wochen eines Schuljahres werden in jeder Klasse in zwei separaten und geheimen Wahlgängen ein:e Klassensprecher:in und ein:e Stellvertreter:in in relativer Mehrheitswahl gewählt.

1.1.2. Aufgaben

Die Klassensprecher:innen vertreten die Interessen ihrer Klasse und leiten die sogenannten SV-Stunden. Für die dafür notwendigen Abstimmungen steht jede zweite Unterrichtswoche eine SV-Stunde zur Verfügung. Diese findet anstelle des Unterrichts statt. Die Termine für die SV-Stunden werden von der Schulleitung festgelegt. In den SV-Stunden werden klassenrelevante Themen wie Ausflüge, Klassenraumgestaltung, Beschwerden aller Art, Probleme mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinde oder Ideen für die Gestaltung des Lebens und Lernens in der Klasse verhandelt. Jede SV-Stunde wird in einem Heft protokolliert. Die so entstandenen Protokolle werden mindestens ein Schuljahr lang gesammelt. Themen, die nicht nur für die eigene Klasse relevant sind, können im Schülerrat angesprochen werden, bei denen alle Klassensprecher:innen sowie deren Stellvertreter:innen anwesend sein sollen. Klassensprecher:innen können mit beratender Stimme an Klassenkonferenzen teilnehmen.

C1.2. Schülerrat

Alle Klassensprecher:innen sowie deren Stellvertreter:innen gehören dem Schülerrat der DBS an. Die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den Vorstand des Schülerrats.

Im Schülerrat werden Informationen an die Schülerschaft weitergegeben, Anliegen der Schülerschaft diskutiert und ggf. auch Entscheidungen getroffen.

C1.3. Schulsprecher:in und SV-Team

1.3.1. Wahl

Spätestens in der vierten Woche eines Schuljahres finden die SV-Wahlen statt. In diesen Wahlen werden die verschiedenen Mitglieder des SV-Teams gewählt. Dieses setzt aus Schulsprecher:in und zwei Stellvertreter:innen sowie mindestens fünf weiteren SV-Mitgliedern zusammen.

Vor den Wahlen stellen sich alle Kandidaten:innen kurz vor. Die Schülerschaft der DBS wählt dann in geheimer Wahl den/die Schulsprecher:in, die beiden stellvertretenden Schulsprecher:innen und das restliche SV-Team aus ihrer Mitte.

In der folgenden Sitzung des Schülerrates werden zwei Delegierte für den Kreisschülerrat (KSR) sowie zwei Vertreter:innen gewählt. Weiterhin werden die zwei Mitglieder der Schulkonferenz sowie zwei Vertreter:innen gewählt.

1.3.2. Aufgaben

Der/die Schulsprecher/in beruft die SV nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Schulhalbjahr nach Rücksprache mit der Schulleitung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail über die schulische Kommunikationsplattform I-Serv.

Der/die Schulsprecher/in, die Stellvertreter/innen sowie bis zu drei weiteren Angehörigen des SV-Teams können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen teilnehmen. An sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte (z.B. Fachbereichs- oder Fachkonferenzen), mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrer:innen behandelt werden, können jeweils bis zu drei Beauftragte des SV-Teams teilnehmen. Auch bei Arbeitsgemeinschaften zu schulrelevanten Themen können Mitglieder des SV-Teams mitwirken.

Außerdem gehört die Organisation und Finanzierung von außerunterrichtlichen Aktionen wie Stufenpartys, Sammel- und Verkaufsaktionen, Schulhofgestaltung etc. zu den Aufgaben des SV-Teams.

Das SV-Team hält ständig Kontakt zur Schulleitung und trifft sich regelmäßig, um organisiert und effizient arbeiten zu können.

Mitglieder des SV-Teams geben Informationen weiter, die für die gesamte Schülerschaft relevant sein könnten, und weisen ggf. auch auf entsprechende Veranstaltungen hin. Dabei achten alle Mitglieder des SV-Teams grundsätzlich auf politisch-weltanschauliche Neutralität.

Die Schulsprecher sind Mitglieder der Gesamtkonferenz sowie der Schulkonferenz.

C1.4. Verbindungslehrkraft der SV

Die Verbindungslehrkraft unterstützt die SV bei ihrer Arbeit. Er/Sie ist beratend tätig und kann bei Unstimmigkeiten mit der übrigen Schülerschaft, der Verwaltung, der Schulleitung sowie Kolleg/innen vermittelnd eingreifen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat er/sie das Recht, an den Sitzungen der SV mit beratender Stimme teilzunehmen und wird hierfür von seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit entbunden.

C2. Schulpaten

Schulpaten sind Schüler:innen aus den älteren Jahrgängen der DBS.

Ihre Aufgabe besteht darin, den Fünftklässlern ein schnelles Einleben in die Schulgemeinschaft zu ermöglichen. Jede 5. Klasse wird von mehreren Schulpaten betreut. Sie unterstützen die ersten Unterrichtstage, begleiten die Klassen in Pausen und bei Wandertagen, Organisieren ein Unterstufenfest u.Ä.

C3. Eltern

3.1. Rolle der Eltern/Erziehungsberechtigten

Eltern/Erziehungsberechtigte sind Partner aller schulischen Prozesse. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Schüler:innen sowie in den Gremien der Schule aufgerufen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen im Interesse ihrer Kinder an Elternabenden, Elternsprechtagen und anderen Veranstaltungen teil und engagieren sich bei Aktivitäten innerhalb der Schulgemeinde.

3.2. Klassenelternbeirat

Klassenelternbeiräte werden gemäß des Hessischen Schulgesetzes 6 Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt.

Die Aufgaben der Klassenelternbeiräte umfassen u.a. die Einberufung mindestens eines Elternabends in der Regel zu Beginn des Schuljahres, die Vermittlung bei Konflikten und die Verbreitung von Informationen des Schulelternbeirats.

3.3. Schulelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte und ihre Stellvertreter:innen bilden den Schulelternbeirat. Sie wählen aus ihrer Mitte gemäß Hessischem Schulgesetz eine/n Vorsitzende:n, eine:n Stellvertreter:in und Beisitzer sowie Mitglieder notwendiger Kommissionen.

Der Schulelternbeirat tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz.

Der Vorstand des Schulelternbeirats steht in engem Kontakt mit der Schulleitung und ist Mitglied des Gesamt- und Schulkonferenz. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Die Schulleitung wird zu den Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen.

C4. Sekretariat und Hausmeister

Schüler:innen können das Schülersekretariat wegen eigener Anliegen in den großen Pausen aufsuchen. In der Regel ist das Schülersekretariat im Erdgeschoss für Angelegenheiten der Schüler:innen zuständig. Bescheinigungen können vom Sekretariat auch per E-Mail angefordert werden.

Ausnahmen sind:

In Notfällen kann das Sekretariat im ersten Obergeschoss informiert werden. Bei Bedarf werden die Ersthelfer:innen des Sanitätsdienstes vom Sekretariat ausgerufen.

C5. Nachmittägliche AG-Angebote, Hausaufgabenbetreuung

Die Nachmittagsangebote (AGs, Lernschwerpunkte, Hausaufgabenbetreuung, ...) sind freiwillig und richten sich an alle Schüler:innen der Klassenstufen 5 bis 10. In einer Übersicht werden zu Beginn des Schuljahres alle Schüler:innen über die Angebote unterrichtet. Alle Teilnehmer:innen der Nachmittagsangebote wählen sich zu Beginn eines Schulhalbjahres ein. Wer sich für eines oder mehrere Angebot(e) entschieden hat, nimmt verbindlich teil.

Die Teilnehmer:innen nehmen regelmäßig an den Veranstaltungen teil und werden bei Verhinderung von ihren Eltern bei den zuständigen Lehrkräften entschuldigt.

Die AG-Teilnehmer:innen arbeiten intensiv und kontinuierlich mit und präsentieren, wenn es möglich ist, ihre Arbeitsergebnisse.

D Konflikte und Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Konflikten und Fehlverhalten werden in der Regel zunächst Hilfs- und Vermittlungsmöglichkeiten angeboten (Gespräche mit der Klassen-, Fach- und/ oder Verbindungslehrkraft, Schulpaten, SV-Mitgliedern und/ oder mit der Schulleitung; Schulsozialarbeit).

Bezahlung von Reparaturen, Säuberungsleistungen und Ersatzbeschaffungen sind selbstverständlich.

Wenn eine Schüler:in/ein Schüler die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb stark oder

wiederholt stört, wenn sie oder er andere Personen gefährdet oder Sachschäden verursacht, können pädagogische Maßnahmen, Aussprache einer mündlichen oder schriftlichen Missbilligung, Mitteilung an die Eltern oder Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wie sie im Hessischen Schulgesetz in § 82 formuliert sind: z. B. Ausschluss von Klassenveranstaltungen und Fahrten, Umsetzung in eine andere Klasse, Androhung der Überweisung an eine andere Schule bzw. Verweisung von der Schule, Überweisung an eine andere Schule bzw. Verweisung.